Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 37 (1945)

Heft: 12

Artikel: Thesen über Preis, Lohn und Währung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353224

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Basler Arbeiterfamilien gegenüber der Vorkriegszeit erlitten haben. Immerhin hat das Jahr 1944 eine kleine Besserung gebracht, denn im Jahre 1943 bezifferte sich die Verschlechterung noch auf 14%. Eine nennenswerte Verbrauchssteigerung hatte dies aber nur bei der Bekleidung zur Folge. Diese ist indexmässig von 64 auf 70 gestiegen, liegt aber noch immer um 30% unter dem Friedensverbrauch. Es zeigt dies zugleich, wie unaufschiebbar hier der Nachholbedarf geworden ist.

Eingehende Untersuchungen werden sodann über die Struktur der Nahrungsausgaben angestellt. Gegenüber der Vorkriegszeit sind hier ganz beträchtliche Veränderungen festzustellen. So ist der auf Brot, Käse, Obst und Südfrüchte, namentlich aber auf Kartoffeln entfallende Anteil stark gestiegen, und umgekehrt die Quote für Milch, Butter, Eier und Fleisch gefallen. In Verbindung mit der bekanntlich recht ungleich verlaufenden Teuerung und natürlich auch bedingt durch die Rationierung hat dies zu folgenden Zu- und Abnahmen im mengenmässigen Verbrauch geführt (1936/37 = 100):

Frische Milch	83	Kartoffeln	241
Butter	42	Frischgemüse	114
Käse	138	Frisches Obst	168
Eier	22	Zucker	59
Speiseöle und Speisefette	66	Kakao	99
Fleisch, Wurstwaren, Fische	73	Schokolade	111
Brot und Getreideprodukte	121	Kaffee und Surrogate	91

Weniger Milch, weniger Fleisch, noch viel weniger Butter und selten Eier, dafür etwas mehr (schlechteres) Brot und Käse und zweieinhalbmal soviel Kartoffeln: so also lebt der Arbeiter, bzw. war er im Jahre 1944 unter städtischen Verhältnissen zu leben gezwungen. Zugleich erhellt aus den Basler Ermittlungen, für welche Nahrungsmittel jetzt zuerst die Tore des Landes zu öffnen sind, wenn der Friedensverbrauch wieder ermöglicht werden soll, wobei man sich freilich bewusst sein muss, dass mit Einfuhrerhöhungen allein dieses Problem nicht zu lösen sein wird. Nicht minder dringend sind Preissenkungen und vor allem Lohnerhöhungen.

Thesen über Preis, Lohn und Währung.

Wir geben nachstehend die am 26. Januar 1945 von der nationalrätlichen Vollmachtenkommission angenommenen Thesen über Preis, Lohn und Währung, die in unserem Artikel « Löhne und Preise nach dem Kriege » (insbesondere im III. Kapitel) behandelt werden, im Wortlaut wieder, desgleichen eine diesbezügliche Vernehmlassung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom 24. Mai 1945.

I. Die Thesen der Vollmachtenkommission.

I.

1. Das Ziel der staatlichen Preispolitik soll die Stabilität des Preisniveaus sein. Gegenwärtig bildet ihre wichtigste Aufgabe, eine Erleichterung der Lage der Konsumenten herbeizuführen durch möglichst rasche Beseitigung der kriegsbedingten Kostenelemente. Neben der Preiskontrolle im engeren Sinne sind zu diesem Zwecke, soweit notwendig, Preisausgleichskassen sowie staatliche Zuschüsse an Produzenten oder Konsumenten einzusetzen. Ferner sind Preisdifferenzierungen sowie Rationalisierungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen zu treffen. Ueber die Führung der Preisausgleichskassen und Fonds soll öffentlich Rechenschaft abgelegt werden.

2. Gewinne, die lediglich der Ausnutzung der kriegsbedingten Marktlage entspringen, sind zu verhindern. Für die Preisbildung sind die Kosten unter normalen Konkurrenzverhältnissen massgebend. Realen Kostensteigerungen, d. h. Mehraufwendungen von Arbeit und Kapital sowie effektiven Mehrkosten für Warenbezüge aus dem Ausland, ist in den Preisen Rechnung zu tragen, soweit nicht die Kostensteigerungen durch anderweitige Ersparnisse ausgeglichen werden können und die laufenden Gesamtergebnisse oder die während des Krieges angesammelten Reserven es gestatten, die Mehrkosten auf die Unternehmungen zu überwälzen. Dabei ist auf die Beschäftigungslage des Erwerbszweiges sowie auf die Versorgung angemessen Rücksicht zu nehmen.

Nominelle Einkommenserhöhungen sind im Rahmen der Tragfähigkeit für das Unternehmereinkommen wie für Löhne und Gehälter zuzulassen. Dabei ist den Einkommensunterschieden der Vorkriegszeit angemessen Rechnung zu tragen. Soweit dies nicht schon geschehen, sind frühere Unterbewertungen im Rahmen der Tragfähigkeit auszugleichen und Uebergewinne aus Monopolstellungen, Markenartikeln usw. zu korrigieren.

3. Für kriegsbedingte Anlagen ist bei der Bemessung der Abschreibungen der kürzeren Gebrauchsdauer und den überteuerten Anschaffungskosten angemessen Rechnung zu tragen. Wo durch aussergewöhnliche Amortisationen die kriegsbedingten Anlagen weitgehend abgeschrieben sind, hat die Preiskontrollstelle dafür zu sorgen, dass die Preise angemessen gesenkt werden.

4. Der Umsatzrückgang kann bei der Preisfestsetzung nur unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden. Solche liegen insbesondere vor, wenn die Nichtberücksichtigung des Beschäftigungsgrades zu unbilligen Härten in betriebswirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht führen würde. Dabei ist in erster Linie auf das Jahresergebnis und die wirtschaftliche Lage des gesamten Unternehmens abzustellen. Unter allen Umständen ist ein angemessener Teil der infolge des Umsatzrückganges eingetretenen Kostenverteuerung vom Unternehmen selbst zu tragen. Handelsmargen, welche

notwendige Lebens- und Bedarfsartikel übermässig belasten, sind zur Sicherung ausreichender Produzenten- und Konsumentenpreise herabzusetzen. Dahinzielende private Reformbestrebungen sind staatlich zu fördern und zu überwachen.

5. Einkommens- und Vermögenssteuern sind im Preise nicht auszugleichen, wohl aber Zölle, Verkehrssteuern, Umsatz- und Verbrauchssteuern, soweit sie nicht durch Sonderzuschläge überwälzt werden.

6. Wo dies möglich ist, soll der Anteil der Volksgebrauchsartikel an der Gesamtproduktion quantitativ und qualitativ gegenüber der Vorkriegszeit erhöht werden. Dabei darf die Unkostenverteilung nicht zuungunsten dieser Artikel geändert werden. Wo für Waren des Massenverbrauches Verbilligungen durchgeführt werden, kann auf den Preisen der teureren Artikel und Luxusqualitäten ein Ausgleich bewilligt werden. Bei Preisdifferenzen zwischen Import und Inlandwaren ist e i n Preisausgleich anzustreben. Während der Kriegsteuerung ist durch staatliche Zuschüsse dieser Preisausgleich nach unten herbeizuführen.

7. In Erwerbszweigen, bei denen die kriegswirtschaftlich erwünschte Mehrproduktion nur zu erhöhten Realkosten möglich ist, oder wo die Aufrechterhaltung der bisherigen Produktion Mehrkosten verursacht, sind nur diese Mehrkosten auszugleichen. Dies soll womöglich in der Form von Produktions- und Leistungsprämien, von Beiträgen an die Anlagekosten, von erhöhten Abschreibungen oder in der Form von Ausgleichskassen geschehen. Dagegen sollen die Preise nicht allgemein auf den Stand des teuersten Teiles der Produktion erhöht werden.

8. Als Norm für die Kosten eines Erwerbszweiges haben die Aufwendungen eines gutgeleiteten Betriebes bei normaler Finanzierung und Beschäftigung oder die entsprechend gewogenen Durchschnittskosten der betreffenden Branche zu gelten. Ueberdurchschnittlich leistungsfähigen Betrieben ist ein Leistungsgewinn zu belassen. Weniger leistungsfähige Betriebe haben sich mit kleineren Einkommen abzufinden. Für die Dauer der Kriegswirtschaft ist die Zusammenlegung von unterbeschäftigten und unrationell arbeitenden Betrieben zu fördern.

9. Die Einfuhr von Waren zu übersetzten Preisen kann untersagt werden.

10. Auf die Förderung der privaten Initiative und der Bestrebungen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit sowie auf die verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Behörden und der Wirtschaft ist bei der Verwirklichung der Preisstabilität besonderes Gewicht zu legen.

11. Sofern infolge der Erhöhung der realen Produktions- oder Beschaffungskosten bei Waren des lebensnotwendigen Bedarfes weitere Preiserhöhungen für Produzenten oder Importeure unver-

meidlich sind, sollte mit allen verfügbaren Mitteln die Belastung des Konsumenten verhindert oder gemildert werden. Dafür kommen auch staatliche Zuschüsse in Betracht, deren Deckung keine direkte Belastung des Konsumenten zur Folge haben darf.

II.

1. Um rasche Ergebnisse und eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen der Preiskontrollstelle und der Wirtschaft zu sichern, ist den einzelnen Erwerbszweigen — unter Vorbehalt der allgemeinen Kompetenzen der Preiskontrollstelle — die Möglichkeit zu geben, innerhalb bestimmter Fristen Vorschläge auszuarbeiten, die geeignet sind, eine Senkung der Preise ihrer Erzeugnisse oder Leistungen zu erreichen.

2. Die Kompetenzen der Preiskontrollstelle sind auf die Entschädigungen oder Entgelte sämtlicher Dienstleistungen auszudehnen und auf sämtliche Warenpreise, soweit der Bund direkt oder indirekt bei der Produktion oder beim Absatz dieser Waren interveniert.

3. Die Preiskontrollstelle hat der Vereinheitlichung des Rechnungswesens der einzelnen Erwerbszweige Aufmerksamkeit zu schenken und einheitliche Normen für die Behandlung der einzelnen Kostenelemente anzustreben, um eine gleichmässige Behandlung aller Erwerbszweige sicherzustellen.

4. Zwischen der Preispolitik, der Lohnpolitik, der Bewirtschaftung der einzelnen Waren und der Finanzpolitik ist eine möglichst weitgehende Koordination herbeizuführen. Der Preiskontrollstelle ist ein Mitspracherecht bei Bewirtschaftungsmassnahmen zu gewähren.

III.

1. Für die Sicherung der Gesamtbeschäftigung des Landes spielt auch die Währungs- und Kreditpolitik eine wichtige Rolle. Eine Deflationspolitik im Sinne einer Krediteinschränkung und Verminderung der aktiven Geldmenge darf nicht in Betracht fallen. Dagegen sollte die Rückbildung der warenseitigen Teuerung nicht durch währungspolitische und handelspolitische Massnahmen verhindert werden, sofern billigere Importpreise zur Senkung der Inlandsproduktionskosten beitragen können.

2. Die Nationalbank soll nach mässigen und stabilen Zinssätzen tendieren.

3. Die Wiederherstellung des frühern Reallohnes zum Zwecke der Steigerung der Kaufkraft sollte nach Möglichkeit durch Erhöhung des Nominallohnes und unter Wahrung des Schutzes der inländischen Produktion durch eine Senkung der Lebenskosten erreicht werden. Es ist die Schaffung eines Minimallohnes, der die Existenz des Lohnempfängers sichert, anzustreben.

4. Private Bestrebungen zur Kennzeichnung von Waren, die unter guten Arbeitsbedingungen hergestellt werden (Label usw.) sind staatlich zu fördern.

5. Die Exportrisikoversicherung und der Kapitalexport sind in den Dienst der Exportförderung und der Landesversorgung mit Rohstoffen zu stellen.

6. Währungsanpassungen werden voraussichtlich nur auf Grund einer internationalen Verständigung und nur in engem Rahmen zugelassen werden. Vollbeschäftigung geht einer starren Währungspolitik vor.

7. Durch eine Stabilisierung der Gesamtwirtschaft in Verbindung mit zweckentsprechenden geldpolitischen Massnahmen soll versucht werden, auch eine relative Stabilität der Kaufkraft des Geldes im Innern zu erreichen.

8. Die Frage Preis, Lohn und Währung kann nur im Rahmen eines allgemeinen Wirtschaftsprogrammes gelöst werden.

II. Die Vernehmlassung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.

Die am 24. Mai 1945 an den Bundesrat gerichtete Vernehmlassung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes über die am 26. Januar in der nationalrätlichen Vollmachtenkommission zur Annahme gelangten Thesen hat folgenden Wortlaut:

Am 26. Januar 1945 hat die Plenarsitzung der nationalrätlichen Vollmachtenkommission in einem formulierten Beschluss Thesen zu den Problemen von Preis, Lohn und Währung aufgestellt, die starke Beachtung gefunden haben und zum Teil leidenschaftlich diskutiert worden sind. Das Bundeskomitee und der grosse Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes haben sich in ihren Tagungen vom 11. und 12. Mai a. c. mit diesen Thesen befasst und festgestellt, dass sie in verschiedener Hinsicht eine begrüssenswerte Korrektur bisher gültig gewesener Auffassungen darstellen und als Ganzes genommen einen Schritt auf dem Wege zu notwendigen neuen Einsichten bedeuten. Die vorgenannten Behörden des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes haben uns beauftragt, dem Bundesrat ihre Auffassung zu einzelnen Punkten dieser Thesen zur Kenntnis zu bringen. Diesem Auftrage kommen wir mit den nachstehenden Ausführungen nach, die wir Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit empfehlen.

Wir können uns mit dem Grundsatz einverstanden erklären, dass das Ziel der staatlichen Preispolitik die Stabilität des Preisniveaus sein soll. Allerdings darf nach unserer Auffassung dieses Prinzip nicht allzu starr angewendet werden. Vor allem dürfen nicht, wie dies in der letzten Zeit festgestellt wird, notwendige Lohnerhöhungen durch die Preiskontrolle deshalb verhindert wer-

den, weil sie nach der Lage eines Betriebes oder Gewerbes eine geringe Preiserhöhung bedingen würden. Wir würden eine weitere Ausdehnung des Systems der Preisausgleichskassen sehr begrüssen, da dieses System ohne Zweifel geeignet ist, die Lage der Konsumenten und den unbedingt notwendigen Teuerungsausgleich für die Lohnbezüger zu erleichtern. Heute ist ja wohl zu erwarten, dass in absehbarer Zeit eine Senkung der kriegsbedingten Kostenelemente auf den Importgütern (Frachten und Versicherungen) eintreten werde, die geeignet sein kann, von andern Ursachen herkommenden möglichen neuen Preiserhöhungen entgegenzuwirken. Jedenfalls vertreten wir den Standpunkt, dass neuen Störungen im Preisgefüge im Sinne der Erhöhung entgegenzutreten sei, und zwar wenn nötig auch mit dem Mittel von staatlichen Zuschüssen. Solche Aktionen hätten sich vor allem auf die notwendigsten Artikel des täglichen Bedarfes wie Milch und Milchprodukte, Brot, Fleisch, Gemüse, Textilien (Kleider, Leib- und Bettwäsche), Schuhe und Brennstoffe zu erstrecken. Es hätte sich aber in allen Fällen um allgemeine Aktionen zu handeln. Deren Beschränkung auf bestimmte Teile der Bevölkerung mit geringen Einkommen müssten wir aus Gründen ablehnen, die wir schon mehrfach genannt haben. Einmal haftet Aktionen, die sich nur auf einen geringen Teil der Bevölkerung erstrecken und für deren Inanspruchnahme der Nachweis eines festgesetzten niedrigen Einkommens verlangt werden muss, immer der Geruch der Armengenössigkeit an. Der gesund empfindende Werktätige lehnt solche Aktionen ab, weil sie ihm erniedrigend vorkommen. Dazu kommt aber auch der Umstand, dass Arbeiter und Angestellte mit mittleren Einkommen in ihrer gewohnten Lebenshaltung sehr hart betroffen wurden, weil in der Kriegsnotzeit die Hilfsmassnahmen notwendigerweise in erster Linie den schlechtest entlöhnten Schichten der Bevölkerung, die beim Eintreten der Teuerung sofort am lebensnotwendigsten Bedarf, nämlich an ihrer Nahrung abbauen mussten, zugedacht wurden. Nach der langen Zeit der Kriegsteuerung und des ungenügenden Teuerungsausgleichs ist nun eine grosse Zahl von Werktätigen bis zu den mittleren Einkommensschichten in einen offenbaren Zustand der Bedrängnis geraten. Notwendige Anschaffungen und Erneuerungen mussten während der Kriegskrisenzeit zurückgestellt werden und rufen nun gebieterisch nach endlicher Ausführung.

Dem ersten Absatz der These I/2 können wir uneingeschränkt zustimmen, und wir brauchen dazu wohl keine weiteren Ausführungen zu machen. Was nun die Frage der Erhöhung des Nominaleinkommens anbetrifft, so verweisen wir auf die schon früher erhobenen Forderungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes nach der raschen Wiederherstellung der Reallöhne von 1939 als nächstes Ziel der Lohnpolitik unseres Landes. Es darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden, dass der Reallohn in der Schweiz während des Krieges im Gegensatz zu andern Ländern gesunken

ist. Nach der Statistik beträgt diese Senkung gegenüber 1939 durchschnittlich ca. 8%. Für grosse Teile der Arbeiterschaft, die von der Statistik nicht erfasst werden, ist die Lage sicher viel schlimmer, während andere Kreise unseres Volkes, darunter auch solche, die schon vor dem Kriege über sehr hohe Einkommen verfügten, ihre Lage weiter haben verbessern können. In den angelsächsischen Ländern z. B. ist der Reallohn der Arbeiter, Angestellten und Beamten während des Krieges stark gestiegen. So wird für die USA eine durchschnittliche Erhöhung des Reallohnes um volle 50% errechnet. Wenn demgegenüber geltend gemacht wird, die Senkung des schweizerischen Reallohnes sei infolge der prekären Versorgungslage unseres vom Weltverkehr abgeschnittenen Landes notwendig gewesen, um inflatorische Wirkungen zu verhindern, so muss diesem Argument u. E. das Beispiel Englands entgegengehalten werden. Auch die Versorgung dieses Landes von aussen wurde durch den Krieg sehr hart und unmittelbar betroffen. Dazu musste dort auch die inländische Produktion für den zivilen Bedarf in sehr einschneidendem Ausmasse gedrosselt werden. Trotzdem kann der englische Arbeiter heute eine Erhöhung seines Nominallohnes bis zu 80% verzeichnen, und da gleichzeitig die Teuerung in England viel stärker eingedämmt wurde als in der Schweiz, resultiert für den englischen Arbeiter und Angestellten eine effektive Reallohnerhöhung von ca. 40% für die Periode von 1939—1944. Trotzdem ist in England praktisch jede Inflation ausgeblieben. Wir müssen bei dieser Gelegenheit neuerdings auf die ständige Gegnerschaft des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes gegenüber den Theorien der Eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission hinweisen. Das Beispiel Englands zeigt zur Evidenz, dass eine andere Lohnpolitik auch in der Schweiz möglich gewesen wäre ohne jeden Schaden für das Land. England hat den Weg des Kriegssparens gewählt, und dieser Weg wäre auch für die Schweiz gangbar gewesen. Die im Kriege freiwillig oder zwangsweise gesparten Gelder würden jetzt und in nächster Zeit nach Massgabe unserer Versorgungslage für die Ergänzung des « zweitrangigen » Bedarfes zur Verfügung stehen und gute Dienste leisten. Statt dessen sind diese Gelder zum einen Teil aus fiskalischen Gründen in nicht immer kontrollierbare sog. Wohlfahrtsfonds oder in oft luxuriöse Anlagen gesteckt, zum andern Teil aber als Unternehmergewinne und Kapitalentschädigungen ausgeschüttet und dem Konsum weitgehend entzogen worden. Um so notwendiger ist nunmehr die möglichst rasche Wiederherstellung des Reallohnniveaus von 1939, wobei bei den untersten Einkommen jetzt schon erhebliche Zuschläge zum Reallohn 1939 gewährt werden müssen, um der eingetretenen Verarmung in diesen Volkskreisen wirksam zu begegnen. Es gibt breite Schichten von Arbeitnehmern, die mit abgebauten Löhnen und einem auch aus andern Gründen völlig ungenügenden Einkommen in die Zeit der Teuerung eingetreten sind. Für sie genügt die Wiederherstellung des Reallohnes 1939 nicht, sondern es muss über den

vollen Ausgleich der durch Lohnabbau, Abwertungsfolgen, Kriegsteuerung und ungenügenden Teuerungsausgleich entstandenen Reallohnverlust hinaus eine generelle Lohnerhöhung für diese Schichten und damit eine wesentliche Hebung ihres Lebensstandards erreicht werden. Nur mit diesen Einschränkungen können wir uns der These der Vollmachtenkommission anschliessen, dass bei generellen Lohnerhöhungen den Einkommensunterschieden der Vorkriegszeit angemessen Rechnung zu tragen sei. Die Thesen der Vollmachtenkommission zum Problem der Preise und Löhne bedingen selbstverständlich die Weiterführung der staatlichen Preiskontrolle auch in der Nachkriegszeit, ja sie muss zur Erfüllung ihrer Aufgabe eventuell sogar mit vermehrten Kompetenzen ausgerüstet werden. Wenn dabei die Vollmachtenkommission im Abschnitt II/2 ihrer Thesen die Ausdehnung dieser Kompetenzen auf die Entschädigungen oder Entgelte für sämtliche Dienstleistungen ausgedehnt wissen möchte und darunter auch die Gehälter und Löhne verstanden werden müssen, so möchten wir unserseits an das alte Postulat des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes auf Schaffung eines eidgenössischen Lohnamtes hinweisen. Dieses hätte gerade jetzt eine ausserordentlich wichtige Funktion zu erfüllen, gibt es doch heute keine eidgenössische Amtsstelle, die in der Lage wäre, dem Bundesrat die notwendigen Unterlagen für die Orientierung seiner Lohnpolitik zu liefern. Die Erhebungen des Biga über die Gehaltsveränderungen sind leider zu wenig umfangreich und auch aus andern Gründen nicht unbedingt schlüssig. Die Kompetenz zur Schaffung kantonaler Lohnämter ist unseres Wissens nur in ungenügender Weise benützt worden, und die Erfahrungen haben gezeigt, dass die getroffene Regelung nicht zu befriedigen vermag. Die logische Konsequenz bei Annahme der Thesen der Vollmachtenkommission wäre demnach die unverzügliche Schaffung dieses eidgenössischen Lohnamtes, dem genügend Kompetenzen zur Erfüllung seiner vielgestaltigen Aufgabe übertragen werden müssen. Wir erinnern daran, dass der Schweizerische Gewerkschaftsbund schon am 23. Oktober 1941 in einer Eingabe an den Bundesrat die Schaffung eines eidgenössischen Lohnamtes postuliert hat, dem die Aufgabe obläge, « die Entwicklung der Löhne zu verfolgen und in enger Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Preiskontrolle das gewonnene Material statistisch und praktisch zu verwerten ». In jener Eingabe hat der Gewerkschaftsbund auch bereits die Festsetzung eines ausreichenden Existenzminimums für alle Arbeiter und Angestellten gefordert, das den angemessenen Bedürfnissen Rechnung tragen sollte. Wir können auch heute die in Ziffer III/3 der Thesen der Vollmachtenkommission postulierte Schaffung eines angemessenen, die Existenz des Lohnempfängers sichernden Minimallohnes unterstützen.

Sympathisch stehen wir auch dem Postulat einer staatlichen Förderung von privaten Bestrebungen zur Kennzeichnung von Waren, die unter guten Arbeitsbedingungen hergestellt werden,

gegenüber. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist seit ihrer Gründung Mitglied der Schweizerischen Label-Organisation. Die bisherige Entwicklung des « Labels » zeigt aber offenbar, dass die privaten Kreise zu schwach sind, um allein dem Instrument der sozialen Marke zum Durchbruch zu verhelfen. Der Labelgedanke hat indessen einen so hohen ethischen Wert, dass seine staatliche Förderung sich rechtfertigen lässt. Dabei denken wir nicht in erster Linie an eine Subventionierung der Label-Organisation. Viel wichtiger scheint uns die moralische Förderung und Unterstützung der sozialen Marke durch den Staat, indem er bei Arbeitsvergebungen und so weiter Firmen bevorzugt, denen durch die Verleihung des Labels attestiert werden konnte, dass sie gute Lohn- und Arbeitsbedingungen gewähren, über hygienisch einwandfreie Arbeitsräume und gute Wohlfahrtseinrichtungen verfügen und das Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten respektieren.

Die währungs- und kreditpolitischen Vorschläge der Vollmachtenkommission können wir ebenfalls unterstützen. Im besonderen sind wir der Auffassung, dass sich die unheilvolle Deflationspolitik der schweren Krisenjahre, die eine Verschärfung der Arbeitslosigkeit, das Schwinden der Kaufkraft breiter Schichten und damit eine schwere Gefährdung der Inlandwirtschaft zur Folge hatte, unter keinen Umständen wiederholen darf. Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass jede Senkung des schweizerischen Preisniveaus einer Vermehrung der grossen Schuldenlast unserer Volkswirtschaft gleichkommt, indem für deren Amortisation eine dem Prozentsatz der durchgeführten Preissenkung entsprechend grössere Menge von Sachgütern aufgewendet werden müsste. Bei den Bestrebungen nach stabilen und mässigen Zinssätzen dürfen die Lage der Kleinrentner und die Interessen der Versicherungsfonds nicht ausser acht gelassen werden. Jedenfalls müsste eine allzu plötzliche Senkung der Zinssätze sehr schwere Folgen haben. Wir begrüssen deshalb das Postulat II der Vollmachtenkommission, wonach nach Mitteln gesucht werden soll, eventuelle Härten durch geeignete Massnahmen zu verhüten oder zu mildern.

Wir gestatten uns, unsere Ausführungen und Anregungen wie folgt zu resümieren:

Das vordringlichste Gebot der Lohnpolitik ist heute die möglichst rasche Wiederherstellung des vollen Reallohnes von 1939. Dieses Ziel ist in erster Linie durch die Erhöhung der Nominallöhne zu erreichen, wobei wir eine Senkung der Preise wegen Rückganges der kriegsbedingten Ursachen der Teuerung sehr begrüssen. Eine baldige Stabilisierung des Preisniveaus ist wünschbar. Wenn nötig, müssen weitere Preiserhöhungen durch staatliche Zuschüsse verhindert werden. Für die untersten Schichten der Lohnempfänger muss über die Wiederherstellung des Reallohnes hinaus eine Verbesserung des Lebensstandards herbeigeführt werden. Der Staat verschafft sich die nötigen Grundlagen für seine Preis- und Lohnpolitik insbesondere durch die Schaffung eines eidgenössischen

Lohnamtes, das eng mit der Preiskontrolle zusammenarbeiten muss und das einen existenzsichernden Minimallohn festzusetzen hat. Die Bestrebungen für die Popularisierung einer sozialen Marke werden vom Staate gefördert und unterstützt. Die Währungs- und Kreditpolitik ist in den Dienst des allgemeinen Volkswohls zu stellen. Alle Tendenzen einer neuen Deflationspolitik sind entschlossen zu bekämpfen. Das Ziel unserer Wirtschaftspolitik darf nicht ein allgemeiner Preisabbau, sondern die Wiederherstellung der Kaufkraft der breiten Volksschichten auf das Vorkriegsniveau sein.

Wir empfehlen unsere Ausführungen Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit und zeichnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Herren Bundesräte, mit der Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schwierige Preis- und Lohngestaltnng in Holland.

Was wir in unserem einleitenden Artikel im 4. Kapitel (« International gesehen ») gesagt und im Aufsatz « Löhne in England 1938 bis 1945 » wiederholt haben, möchten wir auch im Falle Hollands — ja, gerade in diesem Falle! — unterstreichen: es geht nicht darum und es kann nicht darum gehen, zahlenmässige internationale Vergleiche anzustellen, sondern es sollen interne Verhältnisse sowie gewisse international interessante Tendenzen dargestellt, und es soll vor allem gezeigt werden, wie viel unsicherer und schwieriger irgendwelche Vergleiche — die schon in Friedenszeiten nur sehr approximativ waren —, heute sind infolge ständiger Verschiebungen und Umstellungen im Lohngefüge, im Lebensbedarf, in der Verhältniszahl zwischen den Arbeitern in den Städten und jenen auf dem Lande, infolge von Subventionierungen von lebenswichtigen Gütern usw.

Dabei geben wir zu, dass es in Europa wohl kein zweites Land gibt, das in Lebensauffassung und Lebensweise, an Umfang und Inhalt (Bevölkerungsziffern, Mitgliederzahlen der Gewerkschaften) der Schweiz so nahe kommt wie Holland. Dass Holland Kolonien hat, hat wohl in manchem andere Ausblicke und Massstäbe erzeugt, findet jedoch bei uns eine Art Gegenstück in der Wirksamkeit der Auslandschweizer, unseren Kapitalanlagen sowie Unternehmungen im Ausland usw.

Diese Aehnlichkeiten in Lebensweise und Lebensauffassung, die ja eine der wichtigsten Voraussetzungen für tragfähige zahlenmässige Vergleiche sind, gehören jedoch seit dem zweiten Weltkrieg der Vergangenheit an und werden auch in Zukunft kaum mehr in Frage kommen.

Wir, die wir keinen Krieg, keine Zerstörungen und — bis jetzt! — keine völlige Aenderung unserer Lebensbasis erfahren haben